



GZ: FA13A-11.10-141/2010-8

Ggst.: Reiteralp Bergbahnen GmbH & Co.KG,
Pichl bei Schladming,
UVP-Feststellungsverfahren „Reiteralp -
Holzerbahn“,
Erweiterung des Schigebietes Reiteralp,
UVP – Einzelfallprüfung.

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 01. April 2010

Schigebiet Reiteralp – Holzerbahn Gemeinde Pichl bei Schladming

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Erweiterungsvorhaben „ Schigebiet Reiteralalm - Holzerbahn“ der Reiteralalm Bergbahnen GmbH & Co. KG nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2 Abs. 2, 3a Abs. 2, 4 und 7 i.V.m. Anhang 1 Z 12 Spalte 1 lit. b. des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009.

Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. hat die Reiteralalm Bergbahnen GmbH & Co. KG, Gleiming 34, 8973 Pichl bei Schladming, folgende Kosten zu tragen:

- 1.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-
Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007,
- | | | |
|---|----------|---------------------|
| a) für diesen Bescheid | € | 11,30 |
| b) nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den
2 x 3 eingereichten Unterlagen á €5,60 | € | 33,60 |
| Gesamt: | € | <u>44,90</u> |

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz vorzunehmen:

Gebühren:	4 x	€	7,20	=	€	28,80	für Pläne
	2 x	€	21,80	=	€	43,60	für Betriebsbeschreibung
	1 x	€	13,20	=	€	13,20	für das Ansuchen vom 24. Februar 2010
			<u>Gesamtsumme</u>			<u>€ 85,60</u>	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang:

1. Mit der Eingabe vom 24. Februar 2010, eingelangt am 09.03.2010, hat die Ingenieurgemeinschaft Dipl.-Ing. Anton Bilek & Dipl.-Ing. Gunter Krischner Ziviltechniker GmbH (igbk) im Namen und Auftrag der Reiteralm Bergbahnen GmbH & Co.KG., den Antrag auf Feststellung bei der Fachabteilung 13A eingebracht, ob für das Vorhaben „Schigebiets-erweiterung Reiteralm - Holzerbahn“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-G 2000 durchzuführen ist oder nicht.

2. Gegenstand des Projektes ist:

- o Ersatz des bestehenden Schleppliftes (Holzerlift) durch eine Einseilumlaufbahn mit Gondeln für 8 Personen
- o neue Pistenabschnitte: Erweiterung Holzerabfahrt, Verbindungspiste, Verlängerung der Schiroute Preunegg, Schidooweg, Schiwege „Holzer-Preunegg“ und „Kainer-Preunegg“
- o Errichtung von Parkplätzen bei der Talstation
- o Erweiterung der bestehenden Beschneiungsanlage bei gleichbleibender Wasserversorgung aus den bestehenden Speicherteichen
- o Abbruch Holzerlift mit Wiederaufforstung des unteren Trassenbereiches

Nähere Details sind dem Einreichprojekt der igbk, bestehend aus „Einreichunterlage vom März 2010, GZ: A9144“, „Luftbildlageplan vom Februar 2010, 1:5.000“ und „Lageplan – Konzept Seilbahnprojekt der Gunz ZT GmbH vom Jänner 2010, 1:500“ zu entnehmen, wobei am 29. März 2010 eine geänderte Projekt-Overlay – Darstellung zur Einreichunterlage vom März 2010 vorgelegt wurde, da in der Ursprungsversion das Projekt-Overlay etwas verschoben gegenüber der darunter liegenden ÖK dargestellt wurde.

3. Das Vorhaben liegt außerhalb von Landschafts- oder Europaschutzgebieten.
4. Zur Klärung der Sachverhaltsfrage, ob erhebliche Umweltauswirkungen durch das Erweiterungsvorhaben erwartet werden, wurde eine sachverständige Stellungnahme aus dem Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz (Amtssachverständiger Ing. Dr. Gerd Stefanzi) eingeholt.

Der beigezogene ASV führte folgendes aus:

„Bezugnehmend auf die Anfrage vom 11.03.2010 mit oben angeführten Bezug darf nachfolgende Projektszusammenfassung und die daraus resultierende gutachterliche Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen im Sinne des UVP-Gesetzes vorgelegt werden:

Situation

Das gegenständliche Projekt liegt im Schigebiet der Reiteralms (1.860 müA) in der Gemeinde Pichl-Preunegg im politischen Bezirk Liezen.

Die Reiteralms gehört zur Schladming-Dachstein-Region und ist mit den Gebieten Hauser-Kaibling, Planai und Hochwurzen über eine 4-Berge-Skischaufel verbunden.

Mit weiteren Schigebieten im Bundesland Salzburg gehört die Schladming-Dachstein-Region zur Marke „Ski Amadé“.

Das Gebiet gehört zu den nördlichen Ausläufern der Schladminger Tauern, auf der gegenüberliegenden Talseite ragt das Dachsteinmassiv auf. Dazwischen liegt die Enns, dessen Talboden sich ab Schladming stark verschmälert („Obere Klaus“).

Das Schigebiet Reiteralms liegt an den Hängen der Gasselhöhe (2001 müA); entlang der die Grenze zum Bundesland Salzburg verläuft (das Schigebiet inkl. Erweiterung liegt vollständig auf steirischem Boden).

Geografisch wird das Gebiet zu beiden Seiten durch die typischen zur Enns hin orientierten Längstäler begrenzt: westlich ist es das Forstautal (Forstauabach), östlich das Preuneggatal (Preuneggabach).

Die Reiteralms ist sowohl im Winter wie auch im Sommer ein beliebtes Erholungsgebiet und bietet zahlreiche Angebote für Wanderer, Radfahrer, Schifahrer etc.

Im bestehenden Schigebiet Reiteralms gibt es folgende Aufstiegshilfen:

- 8er Gondelbahn „Silver Jet“
- 6er Sesselbahn „Gasselhöhebahn“
- 4er Sesselbahn „Sepp´n Jet“
- Sesselbahn Reiteralms I
- weitere Schlepplifte (Muldenlift, Hasecklifte, Reiteralms III, Holzerlift, Übungslift Reiteralms, Verbindungslift, Übungswiese)

Das Schigebiet Reiteralms bietet zahlreiche Pisten unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade und Spezialpisten, darunter eine Weltcup-Strecke, eine Buckelpiste und eine GUL-Schußstrecke.

Darüber hinaus werden Skirouten und ein Winterwanderweg angeboten.

Der bestehende Holzerlift ist eine ca. 1,5 km lange Schleppliftanlage, die im Zuge des Vorhabens durch eine moderne 8-Einseilumlaufbahn ersetzt werden soll.

Abgesehen von der Hahn 1 Piste und 2 Spezialpisten ist das gesamte Pistenangebot der Reiteralm beschneidbar.

Das für die Beschneigung notwendige Wasser wird mittels mehreren Pumpstationen vorwiegend aus den bestehenden Speicherteichen (Reiteralm, Schnepfenteich (Schnepf'n Alm), Jagastüberl) sowie auch direkt aus dem Ennsfluss entnommen.

Geplante Vorhaben

Das gegenständliche Vorhaben stellt eine Kapazitätserweiterung und Modernisierung des Schigebiets Reiteralm dar. Aufgewertet wird dadurch insbesondere der östliche Bereich des Gebiets in Richtung Preunegg.

Um den Anforderungen der Schigäste zu entsprechen, soll der nicht mehr zeitgemäße Holzer-Schlepplift durch eine moderne Seilbahn ersetzt werden.

Gleichzeitig wird durch die Verlängerung der Liftrasse bis hin zum Güterweg Preunegg eine weitere Anbindung ins Schigebiet geschaffen, die insbesondere für Gäste, die in diesem Bereich untergebracht sind, eine Komfortsteigerung bedeutet.

Gemeinsam mit der Modernisierung und Kapazitätserweiterung des Holzerlifts wird das Pistenangebot in diesem Bereich vergrößert:

Zum einen sind das ins gesamte Schigebiet anbindende Schipisten und –Wege; zum anderen bietet die Verlängerung der Liftrasse nun die Möglichkeit, die bestehende Schiroute ins Preunegg als Schiabfahrt auszugestalten.

Holzerbahn – Trasse

Anstatt des bestehenden Holzerlifts (Schlepplift) wird eine Einseilumlaufbahn mit Gondeln für 8 Personen („8EUB“) errichtet. Die Seilbahn wurde von der Fa. Melzer & Hopfner konzipiert.

Die Bergstation wird auf ca. 1.747 müA an der Ausstiegsstelle des derzeitigen Holzerschlepplifts errichtet; gegenüber liegt die Bergstation „Sepp'n Jet Reiteralmbahn II“ (siehe Foto). Sie beherbergt den Antrieb, einen Kommando- bzw. Dienstraum mit Sanitäranlage.

Die Liftrasse weicht von der bestehenden ab (verläuft südlich der bestehenden Trasse), führt über die Holzeralm und wird schließlich bis zu großen Wiese an der Straße Pichl – Preunegg (= Güterweg Preunegg) verlängert (Preunegg–Holzer im Nahbereich des Bankwirtes – siehe Foto im Einreichprojekt).

Die Talstation liegt auf 1.040 müA und ist über den Güterweg Preunegg erschlossen. Sie besteht aus dem Betriebsgebäude mit Technikraum, Dienstraum, Kassa und Sanitäranlagen; und dem Bahnhof, in dem die Fahrbetriebsmittel (Kabinen) untergebracht werden.

Die Seilbahn hat eine Länge von ca. 2,1 km.

Die Seilbahntrasse hat eine durchschnittliche Breite von ca. 14 m. Sie befindet sich größtenteils im bewaldeten Gelände.

Pisten

Rund um den modernisierten Holzerlift sollen **folgende neue Pistenabschnitte** zur Erweiterung bzw. Anbindung ins übrige Schigebiet geschaffen werden:

Erweiterung Holzerabfahrt

Als Alternative zum oberen Abschnitt der Holzerabfahrt bzw. um das Wechseln zwischen den beiden Abfahrten (Holzerabfahrt, Reiteralmabfahrt) zu ermöglichen, wird im „Zwickel“ zwischen Reiteralm- und Holzerabfahrt die „Erweiterung Holzerabfahrt“ angelegt.

Sie hat eine Gesamtlänge von etwa 650 m und verläuft auf derzeit bewaldetem Gelände zwischen der Sepp'n Jet Reiteralmbahn-Trasse und der Holzerbahntrasse, quert diese und bindet schließlich auf ca. 1.560 müA in jenem Bereich, wo die Holzerabfahrt in den letzten Jahren verbreitert wurde, in diese ein.

Verbindungspiste

Die bestehende Holzerabfahrt war bisher nur über Schiwege mit der Reiteralmabfahrt bzw. dem übrigen Schigebiet verbunden. Die Verbindungspiste erlaubt nun die Anbindung der Reiteralmabfahrt (inkl. Pisten Eiskahr und Gasselhöhe) in die neue Holzerabfahrt (siehe unten).

Sie folgt zunächst der Sepp'n Jet Sesselbahntrasse, zweigt im unteren Drittel der Sesselbahn von der Reiteralmabfahrt ab, quert die Lifttrasse und führt dann über vorwiegend bewaldetes Gelände. Dabei quert sie mehrmals den bestehenden Schiweg und bindet knapp unterhalb der derzeitigen Holzerlift-Talstation in die neu zu errichtende Holzerabfahrtsverlängerung ein. Auf mehreren Abschnitten werden Geländerücken abgesenkt und Mulden aufgefüllt um eine ausreichende Pistenbreite zu erreichen.

Die Verbindungspiste hat eine Gesamtlänge von etwa 780 m und einer Breite von ca. 65–80 m.

Schidooweg

Etwa auf Höhe der bestehenden Holzerlift-Talstation soll – parallel zum bestehenden Schiweg – ein Schidooweg angelegt werden; – wiederum mit dem Zweck der Anbindung zur Reiteralmabfahrt bzw. ins restliche Schigebiet.

Dieser neu anzulegende Schidooweg hat eine Länge von ca. 600 m und eine Breite von etwa 5,5 m.

Holzerabfahrt neu (Verlängerung)

Die bestehende Holzerabfahrt endet bei der Talstation des bestehenden Holzerschleplifts (ca. 1.300 müA). Von dort führt derzeit die „Schiroute Preunegg“ über großteils Wiesenflächen zum Güterweg Preunegg bzw. zum sogen. Bankwirt (Standort der geplanten Talstation Holzerbahn).

Die neu anzulegende Verlängerung der Holzerabfahrt schneidet das erste Stück durch Wald und gelangt schließlich auf oben genannte Wiesenflächen: die bestehende Schiroute wird dort zu einer Abfahrt von ca. 30 – 40 m verbreitert. Ein linksufriger Zubringer des Preuneggbachs muss gequert werden. Ein bestehender Teich unterhalb der Reiteralm wird verlegt, das unterhalb anschließende Gerinne verrohrt.

Die Holzerabfahrtsverlängerung hat insgesamt etwa 730 lfm.

Schiweg Holzer – Preunegg

Auf Höhe der Häuser „Holzer“ wird ein Verbindungs-Schiweg angelegt, der auch für ungeübte Schifahrer leicht befahrbar ist. Ausgehend von der bestehenden Forststraße (von der Talabfahrt Reiteralm kommend) zweigt er in einer Kehre ab, folgt weiter einem Stück auf bestehender Forststraße (Stichweg), verläuft schließlich durch Wald

und über die „Holzeralm“, wo er in die neue Holzerabfahrt einmündet. Um eine kreuzungsfreie PKW-Zufahrt zum Anwesen Holzer weiterhin zu gewährleisten, wird der Schiweg oberhalb der Häuser „Holzeralm“ zur neuen Schipiste geführt. Der Schiweg hat eine Gesamtlänge von ca. 350 m und eine Breite von etwa 4 m.

Schiweg Kainer – Preunegg

Um von der Reiteralm–Talabfahrt (zurück) zur Talstation Holzerbahn zu gelangen, wird der Schiweg „Kainer – Preunegg“ angelegt. Dieser Schiweg dient insbesondere als Zubringer vom Feriendorf bei der Schnepfenalm zur neuen Holzerbahn-Talstation.

Knapp unterhalb der Schnepfenalm zweigt der Schiweg von der Talabfahrt Reiteralm ab. Die Trasse des Schiwegs führt zuerst durch Wald über ein Wiesenstück oberhalb des Anwesens Bänklinger vorbei und nutzt dabei eine natürliche Hangberme. Nach einem weiteren Waldstück verläuft der Schiweg über die große Wiese an der Talstation Holzerbahn.

Die Gesamtlänge beträgt etwa 820 m.

Talstation – Parkplatz

Aufgrund der Lage an der Ennstal Bundesstraße, der Ortsnähe und der bestehenden Infrastruktur werden die Haupteinstiege ins Schigebiet nach wie vor die beiden Talstationen Gleiming und die Talstation Pichl/Enns sein. Dort steht eine Kapazität von insgesamt ca. 1.600 Parkplätzen zur Verfügung.

Zusätzlich soll jedoch die Möglichkeit bestehen, an der Talstation der neuen Holzerbahn – die über den Güterweg Preunegg erreichbar ist – ins Schigebiet einzusteigen. Dafür werden im Bereich der Talstation Holzerbahn ca. 84 Pkw-Parkplätze, davon 30 unterirdisch, geschaffen. Es ist eine kleinräumige Straßenverlegung notwendig.

Die Talstation mit Parkplatz ist auf einer Wiesenfläche geplant.

Beschneigung

Die gesamten Pistenerweiterungsflächen mit Ausnahme des Schidoowegs werden auf der gesamten Länge beschneit. Dafür wird eine Schneeanlage (vollautomatische Niederdruck-Propellermaschinen, Zapfstellen für Strom- und Wasserversorgung, Leitungen) errichtet.

Die Wasserversorgung für die Beschneigung der neuen Pisten erfolgt aus den bestehenden Speicherteichen Schnepfen (1.180 müA) und Reiteralm (1.750 müA), die genügend Kapazität bereithalten. Es sind keine zusätzlichen Pumpenanlagen notwendig.

Für eine ausreichende Stromversorgung der Beschneigungsanlage der neuen Holzerabfahrt ist im Bereich der Holzeralm die Errichtung eines Trafos samt Erdverlegung der bestehenden Freileitung vorgesehen.

Abbruch Holzerlift

Der bestehende Holzerlift (Schlepplift) wird abgebrochen. Die Anlage weist eine Länge von ca. 1,5 km auf und nimmt eine Fläche von ca. 12.400 m² in Anspruch.

Im oberen Bereich (etwa ein Drittel der Gesamtstrecke) geht die derzeitige Liftrasse in den Pistenbereich „Erweiterung Holzerabfahrt“ über. Die unteren ca. zwei Drittel werden Wiederaufforstungsmaßnahmen zugeführt.

Ökologische Begleitmaßnahmen

Folgende ökologische Begleitmaßnahmen sind Teil des Vorhabens:

Aufforstung der alten Holzerliftrasse

Der bestehende Holzerschlepplift wird im Zuge des Vorhabens abgebrochen. Jener Trassenabschnitt, der nicht in die „Erweiterung Holzerabfahrt“ übergeht – das ist eine Fläche von 7.800 m² – wird wiederaufgeforstet.

Zur Pflanzung werden nur heimische und standortgerechte Arten verwendet, die den speziellen Bedingungen der Standorte optimal angepasst sind.

Waldrand- und Waldsaumgestaltung

Im gesamten bewaldeten Bereich der neu anzulegenden Pisten und Pistenerweiterungen werden Waldränder und Waldsäume ausgestaltet.

Der Funktion dieser Randbereiche ist aus biologischer Sicht eine größte Bedeutung zuzumessen, da sie sozusagen einen doppelten "Grenzflächeneffekt" zeigt, das heißt, dass die Übergänge zwischen Wald und vorgelagerter Randzone, sowie zwischen Randzone und Piste, bzw. Liftrasse zu artenreichen Ökosystemübergängen zählen. Dadurch werden grenzlinienreiche Biotope, die für die vorhandene Fauna und Flora wichtig sind, geschaffen.

Die Waldrandzonen werden in unterschiedlichen Breiten beidseitig der Pisten und Liftrassen durch artenreiche Baum- und Strauchpflanzungen ausgebildet. Die Pflanzungen werden nicht in Reih und Glied vorgenommen, sondern eher einer zufälligen Verteilung gleichen und in Gruppen von unterschiedlicher Größe vorgenommen.

Zur Pflanzung werden nur heimische und standortgerechte Arten verwendet, die den speziellen Bedingungen der Standorte optimal angepasst sind.

Flächenbegrünungen

Die neu geschaffenen Pisten und Liftrassenflächen werden mit geeigneten Grünsaaten behandelt, um eine dauerhafte und stabile Gründecke zu erhalten.

Bei der Auswahl der Artenzusammensetzung wird die unmittelbare Umfeldsituation der Wiesen und Almen erfasst und die Saatgutmischung an diese angepasst.

Um die Pflege und Förderung der Grünsaaten in den ersten Vegetationsperioden sicherzustellen, wird Beweidung oder Düngung auf alle Fälle unterbleiben.

An besonders erosionsgefährdeten Stellen werden begrünte Flächen zusätzlich durch ein Geotextilnetz gesichert, um eine rasche und sichere Begrünung zu gewährleisten.

Schonende Bauweise

Die Erdarbeiten (Stockrodungen, Geländekorrekturen) werden zur Schonung der natürlichen Vegetationsdecke durchwegs in Baggerbauweise durchgeführt. Anfallende Stöcke werden seitlich eingegraben.

Bei den Bauarbeiten wird auf ein sorgfältiges Humusmanagement geachtet: Zu Beginn der Erdarbeiten wird der vorhandene Humus abgetragen, neben der Piste zwischengelagert und nach dem Ausgleichen der Oberfläche wiedereingebaut. Die humusierten Flächen werden unmittelbar nach Durchführung der Baumaßnahmen mit Heu abgedeckt und mit standortgerechten Rasenmischungen begrünt.

Die Begrünung wird kontrolliert und – falls erforderlich – nachgebessert. Zum Schutz der frischen Planien vor Erosion und um die Wiederbegrünung zu optimieren, sind Quergräben zur Ausleitung der bei Starkniederschlägen anfallenden Oberflächenwässer erforderlich. Diese sollen in einem Abstand von 15 Höhenmetern hergestellt werden. Es ergeben sich in Abhängigkeit von der Hangneigung zwischen den Entwässerungsgräben

horizontale Abstände von 20 – 60 m. Am Ende jedes Quergrabens werden Versickerungsbecken mit ca. 2 m³ Fassungsvermögen hergestellt. Diese dienen zur Retention bzw. als Absetzbecken für Feststoffe.

Sollten sich im Zuge der Bauarbeiten Verdachtsmomente bzgl. bodenmechanischer Instabilitäten ergeben, wird ein Sachverständiger beigezogen. Da ein Überströmen der seitlichen Versickerungsbecken grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, sind für die Becken Hochwasserentlastungsmulden vorgesehen, wobei diese über gewachsenem Boden herzustellen sind bzw. mit z. B. einer Grobsteinschichtung zu sichern sind.

Die Becken und ihre Ausleitungen werden regelmäßig kontrolliert und allfällig Instand gesetzt.

Alpenkonvention

Das Projektgebiet liegt **innerhalb** des Geltungsbereichs der Alpenkonvention.

Durch das gegenständliche Projekt ist keine Gefährdung des Bodens in seinen natürlichen Funktionen, in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie zur Sicherung seiner Nutzungen gegeben.

Die ökologischen Bodenfunktionen als wesentlicher Bestandteil des Naturhaushalts werden durch die unmittelbare Begrünung langfristig gesichert und erhalten. Das gegenständliche Projekt strebt einen sparsamen Umgang mit den Flächen sowie die Vermeidung von Erosion und nachteiligen Veränderungen der Bodenstruktur an.

Es besteht keine Gefahr schwerwiegender und nachhaltiger Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Böden und das gegenständliche Vorhaben steht daher nicht im Widerspruch zum **Bodenschutzprotokoll** der Alpenkonvention.

Vom gegenständlichen Projekt mit seinen Begleitmaßnahmen wird Bergwald nur im erforderlichen Ausmaß beansprucht. Es werden keine Waldflächen berührt, deren Standort nicht auch durch eine geänderte Vegetationsform (Schipiste/ Alpweide) erhalten wird oder die unmittelbar Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlächen und ähnliches schützen.

Die Gestaltung von Waldrändern und die Aufforstung (Schließung der Liftschneise) fördern die ökologische Vielfalt und die Entstehung von gut strukturierten Beständen mit standortgerechten Arten.

Das gegenständliche Vorhaben steht daher nicht im Widerspruch zum **Bergwaldprotokoll** der Alpenkonvention.

Die Protokolle „**Naturschutz und Landschaftspflege**“, „Tourismus“ und „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ enthalten teilweise thematisch relevante Punkte.

Im gegenständlichen Projektgebiet ist kein ökologisch wertvolles natürliches oder naturnahes Biotop ausgewiesen.

Bei der Planung wurde auf wertvollere Kleinstrukturen wie Nasszelle, Quellaustritte, Feuchtstelle usw. Rücksicht genommen, diese werden vom Vorhaben nicht berührt.

Im Zuge des Vorhabens werden Renaturierungen durchgeführt.

Das gegenständliche Vorhaben steht **nicht im Widerspruch zu den Protokollen der Alpenkonvention**.

Gutachten

Aus der Sicht des naturkundlichen Amtssachverständigen kann nachfolgende gutachterliche Äußerung zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen durch die geplanten Vorhaben abgegeben werden:

Das Projektgebiet liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebiets Nr. 11 „Schladminger Tauern bis Sölkerpaß“. Von den geplanten Baumaßnahmen sind keine Naturschutzgebiete, Natura 2000 (Europaschutzgebiet) Gebiete, geschützten Landschaftsteile und Naturdenkmäler im Sinne des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 i.d.g.F. betroffen.

Die durchgeführte Biotoperhebung seitens des zuständigen Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat ebenfalls keine schützenswerten Biotope oder ökologische Vorrangflächen für das Projektgebiet ausgewiesen.

Nach vorliegender Biotopanalyse und Beurteilung der Lebensraumtypen des Gebietes kann zusammenfassend festgestellt werden:

Bei den Wäldern im montanen Bereich handelt es sich um relativ einheitliche Wirtschaftswälder (Fichten-Tannenwälder) mit unterschiedlichem Lärchenanteil und geringem bis fehlendem Tannenanteil.

Aus der naturräumlichen Sicht sind in diesem Bereich keine Teillebensräume von Interesse oder als schützenswert erkennbar.

Im Bereich der reich strukturierten Kulturlandschaft außerhalb des Waldes bleiben die Strukturen unverändert erhalten. Bei der Neuanlage von Pisten, Schiwegen und Liftrassen wurde auf die wertvolleren Naturraumausstattungen, wie Nasszellen, Quellaustritte und feuchte Stellen (Holzertrasse) Rücksicht genommen und diesen ausgewichen. Bei der Gerinnequerung wurde auf einen großen Querschnitt der Überbrückung mit einer durchgehenden Natursohle (Anlandungsmöglichkeit von Geschiebe) bedacht genommen um keine ökologische Barriere zu schaffen.

Auswirkungen durch unumgängliche Geländekorrekturen für die Errichtung der Pisten und Pistenerweiterungen (fast ausschließlich im Wald) können durch eine schonende Bauweise und Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen minimiert und in den Landschaftsraum eingegliedert werden.

Das verstärkte Einbringen von Mischbaumarten (Tanne, Laubhölzer) zur Stabilisierung der Waldbestände im Rahmen der Wiederaufforstung und der Waldsaumgestaltung sind aus naturschutzfachlicher Sicht äußerst positiv zu bewerten.

Das Projekt nimmt auf die Erhaltung und Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart (Landschaftscharakter) sowie in ihrer Erholungswirkung (Wohlfahrtsfunktion) Bedacht auch wenn das Vorhaben außerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegt.

Durch das geplante Vorhaben ist mit keiner nachhaltigen und erheblichen Auswirkung auf das Landschaftsbild sowie auf deren Erholungswirkung zu rechnen.

Eine ästhetische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht gegeben, da das geplante Vorhaben in einem bereits stark genutzten Landschaftsabschnitt für den Wintersport liegt. Die geplanten neuen Abfahrten und die neue Liftrasse sind im dichten Verband mit der bereits bestehenden gut ausgebauten Reiteralme zu sehen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass **keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft** gegeben sind.

Somit ist bei diesem Erweiterungsvorhaben eine **erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des UVP- Gesetzes auszuschließen.**“

5. Mit Schreiben vom 17. März 2010, OZ 4 im Akt wurde den Parteien und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Stellungnahme geboten, welche nur von der mitwirkenden Seilbahnbehörde (BMVIT) genutzt wurde. Die mitwirkende Seilbahnbehörde erhob keinen Einwand gegen das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens (OZ 7 im Akt).

Weitere Stellungnahme im Zuge des Feststellungsverfahrens wurden innerhalb offener Frist nicht abgegeben.

B) die erkennende Behörde hat erwogen:

6. Z 12 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 sind in Betracht zu ziehen:

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 12	a) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen verbunden ist; b) Erschließung von Schigebieten ^{1a)} durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist;		c) Erschließung von Schigebieten ^{1a)} durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 10 ha verbunden ist. Bei Z 12 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.

1a Ein Schigebiet umfasst einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie z.B. Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation usw.) aufweist.

Begrenzt wird das Schigebiet morphologisch nach Talräumen. Bei Talräumen handelt es sich um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (z.B. Grate, Kämme usw.) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topographische Einheit darstellen. Ist keine eindeutige Abgrenzung durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen möglich, so ist die Abgrenzung vorzunehmen nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten der Fließgewässer. Dieses Wassereinzugsgebiet ist bis zum vorhandenen Talsammler zu berücksichtigen.

Z 46		<p>a) Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha; b) Erweiterungen von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p>	<p>c) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha; d) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt; e) Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha; f) Erweiterungen von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten</p>
			<p>Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt; sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt.</p>

¹⁵ Flächen, auf denen eine Rodungsbewilligung zum Antragszeitpunkt erloschen ist (§ 18 Abs. 1 Z 1 ForstG) sowie Flächen, für die Ersatzaufforstungen gemäß § 18 Abs. 2 ForstG vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

7. Für das UVP-Feststellungsverfahren sind rechtlich relevant die Tatbestände des Anhang 1 Ziffer 12 (Schigebietstatbestände), nicht jedoch die Rodungstatbestände des Anhanges 1 Ziffer 46 zum UVP-G 2000, da - wie im Projekt dargestellt ist - die in Betracht zu ziehende Gesamtrodungsfläche von 13,45 ha unter dem maßgebenden Schwellenwert von 20 ha liegt.

8. Nach dem Schigebietstatbestand des Anhanges 1 Z 12 lit. b Spalte 1 zum UVP-G 2000 wird eine UVP-Pflicht bei Erschließung von Schigebieten grundsätzlich dann normiert, wenn durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist. Werden Schigebiete erweitert, ist nach der Allgemeinen Erweiterungsregel des § 3a UVP-G 2000 vorzugehen. Maßgebend ist Abs. 2 des § 3a, wonach offenkundig - das Projekt enthält diesbezüglich zwar keine Aussage, jedoch ist dies aufgrund des Pistenplanes klar erkennbar - das bestehende Schigebiet bereits mehr als 20 ha Flächen beansprucht, das gegenständliche Erweiterungsvorhaben mehr als 50 % dieser Schwelle (somit mehr als 10 ha) an zusätzlichen Flächen in Anspruch nimmt (in Summe

17,4 ha) und deshalb im Rahmen einer Einzelfallprüfung die Frage zu klären ist, ob durch diese Erweiterung mit erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Als Maßstabskriterien gibt das Gesetz gemäß § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 die Merkmale des Vorhabens, den Standort des Vorhabens, und die Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vor.

9. Wie der beigezogene Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz schlüssig und nachvollziehbar ausführt, kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei Realisierung des Erweiterungsvorhabens gegeben sein werden. Aus rechtlicher Sicht ist daher nicht zu erwarten, dass erhebliche Umweltauswirkungen durch das Erweiterungsvorhaben eintreten werden.

10. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels e-mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V.:

Mag. Udo Stocker eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die Ingenieurgemeinschaft Dipl.-Ing. Anton Bilek & Dipl.-Ing. Gunter Krischner, Ziviltechniker GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz (als Vertreter der Reiteralp Bergbahnen GmbH & Co. KG);
2. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umwelthanwältin des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr.7, 8010 Graz;
3. die Politische Expositur Gröbming in 8962 Gröbming, Hauptstraße Nr. 213 (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und um Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (2-fach);
4. die Gemeinde in 8973 Pichl bei Schladming (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und um Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (2-fach);
5. die Reiteralp Bergbahnen GmbH & Co. KG, 8973 Pichl bei Schladming, Gleiming 34, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes II und eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung);
6. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, 1030 Wien, Radetzkystraße Nr. 2, zu Zl: BMVIT-230.020/0004-IV/SCH3/2010, als mitwirkende Seilbahnbehörde;

Ergeht nachrichtlich an:

7. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte;
8. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at;
9. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
10. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).